

LEITFADEN

ZUSAMMENARBEIT OKJA, SSA & SCHULE

KOOPERATION

SCHULSOZIALARBEIT (SSA)

SCHNITTSTELLEN & SYNERGIEN

VERNETZUNG

OKJA

Baselland & Region

Ein Leitfaden des Vereins OKJA-BL zur Stärkung der Zusammenarbeit mit Schule und Schulsozialarbeit (SSA)

Leitfaden Zusammenarbeit OKJA, SSA und Schule

Vorwort

Der Austausch zwischen der Schule, der Schulsozialarbeit (SSA) und dem OKJA-BL hat die entscheidende Bedeutung der Zusammenarbeit immer wieder hervorgehoben. Aufgrund dieser Erkenntnisse hat der Vorstand des OKJA-BL das Thema aufgegriffen und den nun vorliegenden Leitfaden erstellt.

Der Verein "Offene Kinder- und Jugendarbeit Baselland und Region" (OKJA-BL), der als regionaler Fachverband die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) stärkt und fördert, unterstützt seine Mitgliedsgemeinden und Fachpersonen fachlich. Dabei zeigte sich, dass der Kooperationsauftrag der OKJA mit Schulen und/oder der SSA gemeindespezifisch stark variiert und es oft an einer einheitlichen konzeptuellen Basis fehlt.

Dieser Leitfaden ist das Ergebnis gesammelter Erfahrungen und einer vertieften Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Er soll offene Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und Schulen unterstützen, indem er die Ausgangslage und die unterschiedlichen Arbeitsprinzipien beleuchtet. Das Verständnis dieser verschiedenen Rahmenbedingungen ist dabei entscheidend für eine gelingende Kooperation.

Der OKJA-BL stellt diesen Leitfaden als wertvolles Werkzeug zur Verfügung und hofft, dass er Win-win-Situationen für alle Beteiligten schafft und die Zusammenarbeit erfolgreich fördert.

Im Namen des OKJA-BL

Mirjam Strub
Co-Präsidentin

Philippe Leserri
Co-Präsident

Thomas Gschwind
Geschäftsleiter

Herausgeberschaft

(O)KJA Baselland & Region

Offene Kinder- und Jugendarbeit
Baselland und Region (OKJA-BL)
www.okja-bl.ch

Oktober 2026 (1. Auflage)

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage....3
1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)....3
1.1.1 Ausgangslage....3
1.1.2 Grundprinzipien....3
1.1.3 Arbeitsprinzipien....4
1.1.4 Ziel....4
1.2 Schule....5
1.2.1 Ausgangslage....5
1.2.2 Grundprinzipien....5
1.2.3 Arbeitsprinzipien....5
1.2.4 Ziel....6
1.3 Schulsozialarbeit (SSA)....6
1.3.1 Ausgangslage....6
1.3.2 Grundprinzipien....6
1.3.3 Arbeitsprinzipien....7
1.3.4 Ziel....7
2 Schnittstellen zwischen den Arbeitsbereichen der OKJA, Schule und SSA....8
3 Kooperation OKJA und Schule / SSA....10
3.1 Gewinn & Chancen der Kooperation....10
3.2 Herausforderungen der Kooperation....10
3.3 Verankerung der Kooperation von OKJA, Schule & SSA....11
4 Checkliste....12

1 Ausgangslage

1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

1.1.1 Ausgangslage

«Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Teilbereich der professionellen Sozialen Arbeit mit einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag. Sie versteht sich als wichtige Akteurin der ausserschulischen Förderung. Sie begleitet, unterstützt und fördert Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen von Beziehungsarbeit auf dem Weg zur Selbstständigkeit. Ihre Angebote schaffen Freiräume, in denen Kinder und Jugendliche ihre spezifischen Bedürfnisse und ihre Andersartigkeit in Abgrenzung zur Erwachsenenwelt leben und eigene kinder- und jugendkulturelle Initiativen entwickeln können. Im Gemeinwesen setzt sich die Offene Kinder- und Jugendarbeit dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Gesellschaft sozial, kulturell und politisch integriert sind, sich wohl fühlen und sich zu Personen entwickeln können, die Verantwortung für sich selbst und das Zusammenleben in der Gemeinde übernehmen und an den Prozessen der Gesellschaft mitwirken.»[1]

Als Rechtsgrundlage dienen die folgenden Artikel aus der Bundesverfassung:
Art. 11: Schutz der Kinder und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. 2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.
Art. 41: Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass: […] Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.
Art. 67 Förderung von Kindern und Jugendlichen
Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung. Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.

1.1.2 Grundprinzipien

Den oben genannten Nutzungsgruppen stehen die verschiedenen Einrichtungen und Angebote der OKJA zur Verfügung, ohne bestimmte Voraussetzungen kultureller und weltanschaulicher Art erfüllen zu müssen. Entsprechend den eigenen Bedürfnissen können die jeweiligen Angebote freiwillig und selbstbestimmt genutzt werden. Diese sollten möglichst einfach, flexibel und unbürokratisch ausgestaltet sein, um das Prinzip der Niederschwelligkeit zu gewährleisten. Durch diese niederschwellig zugängliche Teilhabe werden Nutzende ermutigt, sich aktiv einzubringen und partizipativ Einfluss zu nehmen, damit sich die Angebote den sich wandelnden Bedürfnissen anpassen.

[1] Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ): Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. Grundlagen für Entscheidungsträger_innen und Fachpersonen, Bern 2018, S. 3.

1.1.3 Arbeitsprinzipien

Die Auftraggebenden (Verein, Gemeinde, etc.) erwarten von den professionellen Mitarbeitenden der OKJA, dass diese auf der Basis von methodischen und theoretischen Erkenntnissen offene Kinder- und Jugendarbeit leisten. Die OKJA bezieht sich dabei auf sechs Grundprinzipien: Offenheit, Freiwilligkeit, Bildung, Partizipation, Niederschwelligkeit und Lebensweltliche Orientierung.[2] Ein zentraler Aspekt der OKJA ist der Aufbau und die Pflege einer professionellen Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen. Das daraus hervorgehende Vertrauen ermöglicht erst die notwendige Offenheit für die Inanspruchnahme von Unterstützung und Beratung in schwierigen Lebenssituationen, aber auch bei der Realisierung von Ideen und Projekten. Durch die Vernetzung der Fachpersonen mit den Hilfsstellen innerhalb der Gemeinde und mit dem Verein OKJA-BL, steht den Beteiligten ein Pool an Erfahrungswissen zur Verfügung, damit eine möglichst zielführende Begleitung und Beratung möglich ist.

Hier ist noch zu erwähnen, dass Offene Arbeit mit Kindern meist organisatorisch unabhängig von der Offenen Jugendarbeit organisiert ist und es nicht in jeder Gemeinde Angebote der OKJA gibt. Die Ausgestaltung der OKJA liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde. In der Praxis sind darum die Zielsetzung und die vorhanden Ressourcen sehr unterschiedlich. In mittleren und grösseren Gemeinden ist meist ein Angebot für Jugendliche vorhanden. Im Kinderbereich ist das Angebot lückenhaft. Bei kleineren Gemeinden werden Angebote oft regional resp. im Verbund angeboten oder fehlen gänzlich. Die Angebote der OKJA werden von der Gemeinde selbst organisiert oder an lokale resp. regionale Organisationen delegiert. Somit haben Schulen eine, mehrere oder keine Ansprechpersonen, was bei der Kontaktaufnahme zu berücksichtigen ist.

1.1.4 Ziel

Die OKJA unterstützt Kinder und Jugendliche darin, ein hohes Selbstwertgefühl mit ausgeprägten Handlungs- und Sozialkompetenzen zu entwickeln und sich gesund und wohl zu fühlen.

Die OKJA setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche sich aktiv und partnerschaftlich an den Prozessen des Gemeinwesens beteiligen können und altersgerecht in die Gesellschaft integriert sind.

[2] Vergleich DOJ Grundlagen für Entscheidungsträger*innen und Fachpersonen, S.5, 2018

1.2 Schule

1.2.1 Ausgangslage

Die Volksschule im Kanton Basel-Landschaft ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Die Trägerschaft der Primarschulen obliegt den Gemeinden während die Sekundarschulen vom Kanton getragen werden. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten sind im kantonalen Bildungsgesetz[3] geregelt. Der Kanton ist ebenfalls Träger der Brückenangebote, der Berufsintegration und der heilpädagogischen Früherziehung.

In pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht werden die Schulen von Schulleitungen geleitet. Diese wirken auch als zuständige Anstellungsbehörden aller Lehrpersonen (und weitere pädagogische/administrative Mitarbeitenden) und erarbeiten zusammen mit dem Lehrpersonenkonvent das Schulprogramm. Die Lehrpersonen unterrichten ihre Schüler*innen im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms. Der Schulrat amtet in kommunalen Schulen als Anstellungsbehörde der Schulleitung und hat in kantonalen Schulen ein Mitbestimmungsrecht bei deren Anstellung im Wahlgremium. Er ist zudem Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung, wobei dies in kantonalen Schulen auf Schüler*innen bezogene Angelegenheiten mit Ausnahmen beschränkt ist. Der Schulrat trägt die strategische Verantwortung für die Qualität und Entwicklung der Schule und genehmigt das Schulprogramm. Dort sind das pädagogische und organisatorische Konzept sowie die Schulentwicklungsplanung der Schule festgelegt.

Die Schulpflicht beginnt ab dem Kindergarten und dauert in der Regel 11 Jahre bis zum Abschluss der Volksschule. Jedes Kind hat einen Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung bis zum Abschluss der Sekundarstufe 2. Dafür stehen diverse Bildungsangebote unentgeltlich zur Verfügung.

1.2.2 Grundprinzipien

Mit dem Bildungsgesetz[4] für den Kanton Basel-Landschaft wird ein Bildungswesen angestrebt, das auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen eingestellt ist, das lebenslanges Lernen ermöglicht, neue Lebensweisen berücksichtigt und die Zusammenarbeit der Lehrpersonen fördert. Besonders wird auf eine geschlechterdifferenzierte Pädagogik, den flexibleren Schuleintritt und die Förderung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit von Schüler*innen geachtet. Die Schüler*innen haben Anspruch auf die Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität.

1.2.3 Arbeitsprinzipien

Die Volksschule sieht sich als aktiven Teil der Gesellschaft. Sie strebt somit einen guten Kontakt mit ihrer Umgebung an, z.B. mit den Familien, den Gemeinden, den abgebenden oder aufnehmenden Institutionen, dem öffentlichen Leben, der Verwaltung und berücksichtigt die gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedürfnisse. Die Schüler*innen erhalten ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend Wissensstoff vermittelt und lernen Mitverantwortung zu tragen, um in der Klassen- und Schulgemeinschaft durch ihr Verhalten erfolgreichen Unterricht zu ermöglichen.

[3] Bildungsgesetz SGS 640, 2026 : https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/640

[4] Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 640) vom 6. Juni 2002 (in der jeweils aktuellen Fassung).

1.2.4 Ziel

Die Schule verfolgt das Ziel, ihre Schüler*innen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss zu fördern. Den Kindern und Jugendlichen wird das nötige Wissen vermittelt, das sie für ihr Leben benötigen und sie werden in ihrem Selbstvertrauen bestärkt. Ebenso werden wichtige Werte vermittelt, um sich gegenüber den Menschen und der Umwelt verantwortungsvoll verhalten zu können (vgl. § 2 des kantonalen Bildungsgesetzes)[5].

1.3 Schulsozialarbeit (SSA)

1.3.1 Ausgangslage

Um den Schüler*innen eine optimale Schulzeit gewährleisten zu können, sollen Schwierigkeiten aus dem schulischen und ausserschulischen/privaten Alltag frühzeitig erkannt und professionell begleitet werden können. Obwohl die SSA auf der Primarstufe eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden bleibt, wird ihre Einführung vom Kanton Basel-Landschaft ausdrücklich empfohlen. Als fundierte fachliche Grundlage dient hierfür der spezifische Leitfaden des AKJB («Schulsozialarbeit auf der Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft – Leitfaden zur Einführung und Umsetzung»), welcher detaillierte Unterstützung für den Aufbau lokaler Strukturen bietet. Dennoch bleibt die Etablierung der SSA in der Praxis oft anspruchsvoll, da sie massgeblich von den lokalen politischen Rahmenbedingungen sowie der Sicherstellung der Finanzierung abhängt. Mit der Änderung des Bildungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft wurde die SSA auf Sekundarstufe kantonsweit flächendeckend eingeführt. Sie orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II[6].

1.3.2 Grundprinzipien

Die SSA wird von qualifizierten Fachpersonen der Sozialen Arbeit geleistet. Sie ist ein niederschwelliges Beratungsangebot, das sich primär an Schüler*innen richtet, aber auch Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte unterstützt. Die SSA fängt schulische und ausserschulische Schwierigkeiten auf, bietet Präventionsarbeit und Krisenintervention an, wo die Schule an ihre Grenzen stösst. Dies geschieht durch Einzelgespräche, sowie durch Interventionen, Workshops oder Projekte in Klassen. Bei Bedarf werden auch Eltern/Erziehungsberechtigte einbezogen.

Die SSA unterliegt der Schweigepflicht, die nur unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen (z.B. bei Zustimmung oder Meldepflicht) aufgehoben werden kann, und fungiert oft als Vermittlerin. Eine weiterführende Beratung erfordert die Zustimmung der Schüler*innen.

[5] SGS 640, § 2 (Ziele der Bildung).
[6] Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II des Kantons Basel-Landschaft (SGS 645.31) vom 16. März 2004 (Stand 1. August 2024).

1.3.3 Arbeitsprinzipien

Die SSA arbeitet entweder stationär in Räumen des Schulumfeldes oder bedarfsorientiert in Schulklassen und auf Pausenplätzen, immer aber für die Schüler*innen niederschwellig zugänglich. Ihr Engagement ist, ob nun präventiv oder akut intervenierend, grundsätzlich auf das Kindeswohl und auf die Interessen der Lernenden ausgerichtet. Diskretion und eine offen deklarierte Schweigepflicht unterstützen den Aufbau und den Erhalt tragfähiger Vertrauensbeziehungen, die eine Unterstützung in Problemlagen überhaupt erst möglich machen. Mit Methoden der Sozialen Arbeit werden Gespräche geführt sowie Einzel- und Gruppeninterventionen durchgeführt. Mit dem Ziel, individuellen Leidensdruck oder Störungen im Schulalltag zu minimieren und das Lerninteresse der Kinder und Jugendlichen zu erhalten oder zu fördern, werden mit dem Einverständnis der betreffenden Schüler*innen - manchmal auch dem der Eltern/Erziehungsberechtigten oder Lehrpersonen - weitere Akteure miteinbezogen.

1.3.4 Ziel

Die SSA verfolgt das Ziel, möglichst niederschwellig und frühzeitig unterstützende Hilfe anzubieten, damit die Schüler*innen in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung bestmöglich gefördert werden können. Durch Einzel- und Klasseninterventionen sowie durch die Beratung von Lehrpersonen kann die SSA schwierige Unterrichtssituationen beruhigen, um die Grundlagen für eine ungestörte pädagogische Arbeit sowie die individuelle Förderung der Schüler*innen zu sichern. Die SSA leistet einen wesentlichen Beitrag zum Kinderschutz, indem sie durch ihre kontinuierliche Präsenz im Schulumfeld eine frühzeitige Erkennung von Gefährdungssignalen ermöglicht. Ziel ist es, als fachliche Schnittstelle zu agieren, um betroffene Kinder und Jugendliche rechtzeitig an weiterführende Schutz- und Hilfsmassnahmen heranzuführen und so das Kindeswohl nachhaltig zu sichern. Die SSA arbeitet sowohl in festen Beratungsräumen im Schulumfeld als auch bedarfsorientiert in Schulklassen, auf Pausenplätzen oder im weiteren Sozialraum. Diese Kombination stellt sicher, dass das Angebot für die Schüler*innen jederzeit niederschwellig zugänglich und im Schulalltag präsent ist. Diese Form der niederschwelligen und relativ frühen Intervention hat einen hohen präventiven Nutzen: Herausforderungen können so rechtzeitig aufgegriffen und gemeinsam gelöst werden, bevor sie sich verfestigen.

2 Schnittstellen zwischen den Arbeitsbereichen der OKJA, Schule und SSA

Strukturelle Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen
Die Kooperation zwischen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), der Schule und der Schulsozialarbeit (SSA) ist durch unterschiedliche strukturelle Rahmenbedingungen geprägt. Während die Schulen einen klaren Bildungsauftrag auf Basis des Bildungsgesetzes erfüllen, ist die OKJA gemeindeautonom geregelt und basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.
Im Kanton Basel-Landschaft ergibt sich eine zusätzliche Komplexität durch die Trägerschaften: Die Gemeinden sind für die Primarstufe zuständig, während die Sekundarstufen I und II in die kantonale Zuständigkeit (AVS) fallen. Diese unterschiedlichen Organisationsformen sowie die räumliche Distanz oder Nähe erfordern jeweils individuelle, lokale Lösungsansätze, um Synergien effektiv nutzen zu können.

Gemeinsame Ziele und professioneller Fokus
Trotz dieser Herausforderungen überschneiden sich die Zielgruppen und Ziele von OKJA und SSA erheblich: Beide sind Teil der professionellen Sozialen Arbeit, richten sich an Kinder und Jugendliche und fördern deren Entwicklung und Integration. Sie nutzen ähnliche Methoden, setzen auf Prävention und Partizipation.

Sowohl die SSA als auch die OKJA sind professionelle Angebote, die grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offenstehen. Die Differenzierung liegt im Fokus:

- Die SSA hat ihren Schwerpunkt in der Begleitung und Unterstützung der Schüler*innen im schulischen Kontext sowie bei der Bewältigung individueller Herausforderungen und Krisen.
- Die OKJA konzentriert sich auf die Förderung der Selbstständigkeit und Partizipation im ausserschulischen Freizeitraum.

Eine Zusammenarbeit ist essenziell, um junge Menschen optimal auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden zu begleiten, wobei die OKJA eine wichtige Triagefunktion wahrnehmen kann.

Die Schulen haben einen Erziehungs- und Bildungsauftrag und führen diesen auf der Grundlage des Bildungsgesetzes durch. Bei der OKJA ist der Auftrag nicht so eindeutig geregelt. Die Gemeinden sind hier viel autonomer, die Konzeption richtet sich aber meist nach den Grundlagen des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit (DOJ) und nach übergeordneten Gesetzesartikeln aus der Bundesverfassung.

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden zuständig für die Primarstufe. Auf der Sekundarstufe ist der Kanton zuständig. Auf Gemeindeebene sind somit meist zwei Schulstandorte mit zwei unterschiedlichen Schulleitungen vorhanden. Die Zuständigkeit für die Schulsozialarbeit liegt im einen Fall beim Kanton und im andern bei der Gemeinde. Die OKJA liegt fast immer in der Entscheidungskompetenz der Gemeinde. Gerade in kleinen Gemeinden wird die OKJA oft regional organisiert. Dieser strukturelle Unterschied ist eine Herausforderung und in manchen Gemeinden vermutlich der Grund, wieso in einzelnen Gemeinden eine fruchtbare Kooperation funktioniert und in anderen Gemeinden kaum Berührungspunkte vorhanden sind, obschon Schulhaus und Jugendhaus in einigen Fällen räumlich unmittelbar nebeneinanderstehen. Die unterschiedlichen Organisationsformen

wie auch die räumliche Ausgangssituation führen dazu, dass jeweils individuelle Lösungsansätze gefunden werden müssen, damit Synergien genutzt werden können.

Obwohl SSA und OKJA dieselbe fachliche Basis sowie Prinzipien wie Freiwilligkeit, Partizipation und Vertraulichkeit teilen, unterscheiden sie sich in ihrem Fokus: Die SSA begleitet alle Schüler*innen primär im schulischen Kontext und bei individuellen Herausforderungen. Die OKJA hingegen fördert die Selbstständigkeit im ausserschulischen Freizeitraum und nimmt dort ihren spezifischen nonformalen Bildungsauftrag wahr.

Beide, die SSA und OKJA, gewichten Prävention hoch und arbeiten auch partizipativ. Die OKJA ist im Freizeitbereich tätig, arbeitet nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und hat den Fokus dabei noch etwas stärker auf Partizipation und Prävention als es der SSA möglich ist. Aus dieser komplementären Ausrichtung ergeben sich wertvolle Synergien, insbesondere durch die Triagefunktion der OKJA sowie gemeinsame Projekte an den Schnittstellen von Schule und Freizeit.

Grenzen der Kooperation und Vertrauensschutz
Eine enge Kooperation zwischen Schule und OKJA ist nicht in jedem Fall zielführend. Damit die OKJA ihre Rolle als unabhängige, niederschwellige Instanz im Sozialraum der Kinder und Jugendlichen beibehalten kann, ist eine bewusste Abgrenzung zur schulischen Logik (z. B. Leistungsbewertung oder Disziplinierung) unerlässlich. Wenn die Grenzen zwischen den Institutionen für die Zielgruppe verschwimmen, besteht das Risiko, dass die Angebote als „verlängerter Arm“ der Schule wahrgenommen werden, was die notwendige Vertrauensbasis gefährden würde.

Sowohl die SSA als auch die OKJA basieren in ihrer Kernarbeit auf Freiwilligkeit, Diskretion und einer offen deklarierten Schweigepflicht, um tragfähige Vertrauensbeziehungen zu den Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Insbesondere bei Präventionsangeboten und Interventionen im Schulraum ist daher eine klare professionelle Haltung und Rollendeklaration nötig. Eine kritische Würdigung der Zusammenarbeit bedeutet, dass die beteiligten Seiten die jeweilige Eigenständigkeit und Vertrauenswürdigkeit aktiv schützen, damit sie für die Zielgruppe weiterhin als glaubwürdige, unabhängige Instanzen wahrgenommen werden.

3 Kooperation OKJA, Schule und SSA

3.1 Gewinn & Chancen der Kooperation

Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Offener Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und Schulsozialarbeit (SSA) bietet vielfältige Vorteile. Für die Schule und die SSA bedeutet dies eine Unterstützung bei Präventionsaufgaben und Projekten. Die OKJA bringt dabei ihre spezifische Nähe zu Jugendlichen, ihre Netzwerke sowie Kreativität und Flexibilität ein und kann die Schule mit ergänzenden Methoden bereichern. Umgekehrt fördert die Kooperation das gegenseitige Verständnis und den Blick über den eigenen Horizont hinaus.

Durch die Kooperation können Bildungslandschaften ihre institutionellen Grenzen überwinden und neue, jugendorientierte Methoden integrieren. Die OKJA bietet niederschwellige Zugänge, die der SSA und der Schule bei der Vermittlung von Hilfsangeboten nützen. Für die OKJA wiederum eröffnet die Präsenz in der Schule neue Möglichkeiten, ihre Zielgruppe zu erreichen, Erstkontakte zu knüpfen und eine konstruktive Gesprächskultur zu etablieren.

In der praktischen Umsetzung stärkt die Kooperation die Selbstkompetenz der Kinder und Jugendlichen – beispielsweise indem sie in gemeinsamen Partizipationsprojekten lernen, ihre Interessen in verschiedenen Sozialräumen wirksam zu vertreten –, verbessert ihre Entwicklungschancen und fördert die gesellschaftliche Integration. Insgesamt profitieren Schulen von zusätzlichen Ressourcen und einem fachlichen Erfahrungsaustausch.

3.2 Herausforderungen der Kooperation

Erfolgreiche Kooperation erfordert ein hohes Mass an gegenseitigem Verständnis für die unterschiedlichen professionellen Rollen. Um Spannungen zu vermeiden, müssen Rollen und Grenzen – basierend auf den in Kapitel 1 und 2 beschriebenen Aufträgen – klar definiert und gegenseitig anerkannt werden.

Wichtige Standards für die Zusammenarbeit umfassen die transparente Definition von Interessen, die beiderseitige Bereitschaft zur Kooperation und die Einbeziehung der Behörden. Gleichberechtigung und gegenseitige Anerkennung der Arbeit sind fundamental, ebenso wie ein einheitlicher Informationsstand unter allen Beteiligten.

Ein zentraler Qualitätsstandard in der Sozialen Arbeit ist die Wahrung der Schweigepflicht, welche das Vertrauensverhältnis zum Klientel sichert. Da im Sozialwesen praktisch immer besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, dürfen Informationen grundsätzlich nur mit der ausdrücklichen, freiwilligen und informierten Einwilligung der betroffenen Person weitergegeben werden.[7] Ausnahmen bestehen ausschliesslich bei einer unmittelbarer Eigen- oder Fremdgefährdung (z.B. im Rahmen von gesetzlichen Melderechten oder Meldepflicht an die KESB)[8] oder wenn eine explizite rechtliche Grund-

[7] Vgl. Art. 6 Abs. 6 und 7 u. Art. 30 u. Art. 31 nDSG sowie Art. 28 ZGB. Hinweis: Für staatliche/kantonale Stellen gelten primär die entsprechenden kantonalen Datenschutzgesetze.

[8] Vgl. Art. 314c ZGB (Melderecht und Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung) sowie Art. 443 ZGB (Meldungen bei Erwachsenenschutzbedarf).

lage bzw. eine formale Befreiung durch die vorgesetzte Behörde vorliegt.[9] Die Einhaltung dieser berufsethischen und gesetzlichen Regeln bildet das Fundament für eine verlässliche, transparente und rechtssichere Zusammenarbeit.

Eine Verletzung der Schweigepflicht ist strafbar, dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Berufsausübung[10]. Dies gilt genauso, wenn sich verschiedene Arbeitskontexte mit ähnlichen Zielsetzungen überschneiden, auch wenn es einen Arbeitsprozess erleichtern würde. Es gibt wenige Ausnahmen:

- Einwilligung: Die Weitergabe von Informationen wurde fachlich begründet und wurde vorgängig mit der betroffenen Person abgesprochen und sie hat ausdrücklich eingewilligt (wobei sie über den Zweck und die möglichen Folgen informiert sein muss)[11].
- Notstand und Gefährdung: Die betroffene Person oder Dritte sind an Leib und Leben bedroht und die Situation kann nicht in angemessener Zeit anderweitig entschärft werden (z.B. Gefährdungsmeldung an die KESB, bei der für Amtspersonen und bestimmte Fachpersonen gesetzliche Meldepflichten bestehen)[12]
- Gesetzliche Grundlage oder Behördenentbindung: Es besteht eine explizite gesetzliche Bestimmung zur Datenbekanntgabe, oder die zuständige Behörde hat die Fachperson vom Amts- bzw. Berufsgeheimnis befreit. Dies gilt auch für die Weitergabe von Informationen an Strafverfolgungsbehörden wie die Polizei (z. B. im Rahmen einer Strafverfolgung), wo ohne gesetzliche Pflicht oder formelle Entbindung das Schweigegebot vorgeht.[13]

3.3 Verankerung der Kooperation von OKJA, Schule & SSA

Obwohl die Zusammenarbeit von vielen Schulen, Schulsozialarbeitenden und Fachpersonen der OKJA ausdrücklich begrüsst wird, zeigt die Praxis, dass die Umsetzung oft an unklaren Zuständigkeiten oder fehlenden Ressourcen scheitert. Damit die Kooperation nachhaltig gelingt und nicht vom persönlichen Engagement einzelner abhängt, ist eine institutionelle Verankerung notwendig.
Der Erfolg der gemeinsamen Arbeit ist massgeblich daran gebunden, dass die Verantwortung für die Pflege der Beziehung klar benannt wird. Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit aus der Informalität zu lösen und durch verbindliche Strukturen abzusichern. Dies kann beispielsweise durch die Aufnahme der Kooperation in das Schulprogramm, die Erstellung eines gemeinsamen Manuals oder die Etablierung regelmässiger Austauschgefässe (z. B. ein „Runder Tisch“) geschehen. Ziel ist es, ein gegenseitiges Verständnis der professionellen Rollen zu schaffen und die Zusammenarbeit als festen Bestandteil des Berufsalltags zu etablieren.
Als Orientierungshilfe für diesen Prozess dienen die Checkliste in diesem Leitfaden.

Diese beinhaltet hilfreiche Fragestellungen für alle Parteien zur Aufnahme von Kooperation, Standards für Zusammenarbeit sowie weitere Tipps und Ideen für gemeinsame Projekte.

[9] Vgl. Art. 31 Abs. 1 nDSG sowie Art. 320 / 321 StGB
[10] Vgl. Art. 320 StGB (Amtsgeheimnis) und Art. 321 StGB /Art. 62 nDSG.
[11] Vgl. Art. 30 u. Art. 31 DSG sowie Art. 28 Abs. 2 ZGB.
[12] Vgl. Art. 17 StGB und Art. 31 Abs. 2 lit. c nDSG.
[13] Vgl. Art. 170 ff. und Art. 264 StPO.

Leitfaden Zusammenarbeit Schule, SSA & OKJA

Checkliste

Institutionalisierung von Kooperation

Für eine erfolgreiche Kooperation zwischen Schule, SSA und OKJA sind klare Vereinbarungen, Strukturen und Verantwortlichkeiten entscheidend. Sie basiert auf gegenseitiger Anerkennung und partnerschaftlicher Kooperationsbereitschaft, um Nachhaltigkeit und Kontinuität zu sichern.

FRAGEN ZUR AUFNAHME EINER PARTNERSCHAFTLICHEN KOOPERATION

Ziele, Auftrag und Motivation:

- [] Welches sind die gegenseitigen und individuellen Interessen, Erwartungen und Vorstellungen aller Beteiligten an die Kooperation?
- [] Wie verstehen die drei Parteien jeweils ihren Auftrag und ihre Ziele im Quartier oder in der Gemeinde, und wie überschneiden sich diese?

Ressourcen und Potenziale:

- [] Wie sehen die zeitlichen, fachlichen und finanziellen Kapazitäten und spezifischen Kompetenzen auf Seiten der OKJA und der Schule, der SSA für eine Kooperation aus?
- [] Mit welchen Arten von Projekten und Angeboten können die OKJA, die Schule und die SSA einander kontaktieren und bereichern?

Zielgruppen und Bedarf:

- [] Welche Altersgruppen und/oder Schulstufen sollen von der Zusammenarbeit primär profitieren und werden von beiden Seiten angesprochen?
- [] Wurde gemeinsam überprüft, ob ein Einbezug der Schülerschaft, Erziehungsberechtigten und/oder Partnerpersonen des lokalen Netzwerks Bildung/Jugend bei Projekten sinnvoll ist?

Strukturen und Zuständigkeiten:

- [] Wie sind die Schulstandorte und die OKJA jeweils strukturiert, und welche internen Abläufe sind für eine Zusammenarbeit relevant?
- [] Wer sind die jeweiligen Schlüsselpersonen und verantwortlichen Ansprechpersonen am Schulstandort (z.B. Schulleitung, SSA) und bei der OKJA, und wie ist die Rolle der SSA im Kontext der Zusammenarbeit definiert?

Checkliste

Kooperationsprinzipien und Qualitätssicherung:

- [] Wird die Zusammenarbeit von allen Beteiligten als partnerschaftlicher Prozess verstanden?
- [] Wie stellen wir sicher, dass die OKJA für Jugendliche als unabhängige Instanz erkennbar bleibt und nicht als 'verlängerter Arm der Schule' wahrgenommen wird?
- [] Wie werden Verantwortung und Kompetenzen für gemeinsame Aufgaben und Projekte klar zugewiesen und die gemeinsame Kontrolle sowie Evaluation verabredet?
- [] Werden gemeinsame Fortbildungen und der fachliche Austausch geplant und durchgeführt, um die Zusammenarbeit zu stärken und zu professionalisieren?
- [] Wie kann die Nachhaltigkeit und Kontinuität der Zusammenarbeit gewährleistet werden?

PRAXISTIPPS FÜR KONTAKTPFLEGE UND VERANKERUNG

- [] Gegenseitige Kenntnis der Strukturen und Schlüsselpersonen: Die Schlüsselpersonen auf allen Seiten sollten bekannt sein und die Kontakte entsprechend gepflegt werden.
- [] Kontinuität der Zusammenarbeit absprechen: Die Verankerung der Kooperation in den jeweiligen Institutionen sollte klar abgesprochen und organisiert werden.
- [] Wurde ein festes Austauschgefäss (z. B. ein 'Runder Tisch') gegründet, um die Zusammenarbeit institutionell abzusichern?
- [] Gegenseitige Einblicke und Austausch: Es sollten Möglichkeiten geschaffen werden, damit die OKJA an Besprechungen des Lehrkollegiums (z.B. zu Prävention und Freizeitgestaltung) oder an Sitzungen der SSA teilnehmen kann, und umgekehrt Schulvertretungen oder Fachpersonen der SSA Einblicke in die Arbeit der OKJA erhalten können.

Checkliste

KOMMUNIKATION UND BEKANNTMACHUNG VON ANGEBOTEN

- [] Abläufe z.B. für die Verteilung von Flyern oder den Versand von Elternbriefen sollten gemeinsam mit der Schulleitung und/oder direkt mit den Lehrpersonen abgestimmt und geplant werden.
- [] Nutzung interner Kanäle: Beiträge in Schulzeitungen oder im Lehrkräftebulletin können genutzt werden, um Angebote der OKJA bekannt zu machen.
- [] Direkte Vorstellung: Ein Zeitfenster für die OKJA, um sich in Klassen (z.B. 6./7. Klasse) oder an Elternabenden vorzustellen, ist empfehlenswert.
- [] Präsenz im Schulalltag: Regelmässige Besuche auf dem Pausenplatz tragen zur Bekanntheit bei.

PROJEKTPLANUNG

- [] **Planung:** Klare Definition der fachlichen Begründung, strategischen Verankerung und der angestrebten Ziele des Projekts. Festlegung, wer das Projekt wie durchführt, wer die Verantwortung trägt und wie es evaluiert wird.
- [] **Begleitung und Überprüfung:** Insbesondere bei freiwilligem Engagement oder Partizipation ist zu klären, wie die Beteiligten begleitet und ihre (Teil-)Kompetenzen überprüft werden.
- [] **Notfallkonzept:** Vorgehen bei unvorhergesehenen Ereignissen, Informationsweiterleitung und Kontaktpersonen im Notfall festlegen.
- [] **Information und Einwilligung:** Klare und transparente Informationen bei der Bewerbung von Projekten. Bei Bedarf die Einwilligung von Erziehungsberechtigten einholen und transparent kommunizieren, was Teilnehmende erwarten können (z.B. Betreuung, Versicherung).

Checkliste

IDEENSAMMLUNG AUS DER PRAXIS

- [] **Spiel und Sport:** Pausenplatzaktionen.
- [] **Ausserschulischer Unterricht:** Projekte wie "vom Ei zum Huhn" auf dem Robinsonspielplatz.
- [] **Begleitung:** Unterstützung bei Schullagern/Ausflügen.
- [] **Prävention und Gesundheitsförderung:** Kurse, Workshops, Gruppenarbeiten.
- [] **Mitwirkung:** Beteiligung bei Anlässen der Schule.
- [] **Klassenstärkung:** Aktivitäten zur Stärkung des Klassenverbands in den Räumen und Plätzen des Robinsonspielplatz oder des Jugendhauses.
- [] **Beratung und Begleitung:** Unterstützung in Einzelfällen unter Berücksichtigung der Schweigepflicht.
- [] **Partizipationsprojekte:** Gemeinsame Gestaltung von Schulräumlichkeiten, Minecraft-Projekte zur Mitentwicklung von Schulräumen und Umgebung.
- [] **Interventionen:** Das "rote Sofa" dient als mobiles, niederschwelliges Kontakt- und Gesprächsangebot im öffentlichen Raum oder auf dem Schulgelände, um spontane Beratungen und lebendige Interventionen auf Augenhöhe zu ermöglichen.
- [] **Medienprojekte:** Schüler*innenzeitung in Zusammenarbeit mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit.